

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung der Weizklamm mit Wolfsattel (AT2231000) zum Europaschutzgebiet Nr. 48**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2019, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Die in den Gemeinden Sankt Kathrein am Offenegg, Passail und Naas gelegenen Felsspalten, Felsrasen, Höhlen, Wälder und Waldrandbereiche entlang des Weizbaches in der Weizklamm sowie die Weiden am Wolfsattel werden zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 48 „Weizklamm mit Wolfsattel“ bezeichnet.

#### **§ 2**

##### **Schutzzweck und Ziele**

(1) Die Unterschutzstellung dient den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter.

(2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätensetzung kommt folgenden Schutzgütern oberste Priorität zu:

- Code-Nr. 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder,
- Code-Nr. 6190 Lückiges pannonisches Grasland,
- Code-Nr. 91K0 Illyrische Rotbuchenwälder,
- Code-Nr. 1303 Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*),
- Code-Nr. 1304, Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) und
- Code-Nr. 1308 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

#### **§ 3**

##### **Maßnahmen**

Die Ziele sind durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes, anzustreben. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

1. die naturnahe Waldbewirtschaftung,
2. die Förderung von strukturreichen Altholzbeständen,
3. die Förderung der Naturverjüngung (z. B. die Reduktion des Wildbestandes),
4. die Reduktion von Fichtenbeständen und
5. die Erhaltung der extensiven Beweidung.

#### **§ 4**

##### **Verbote**

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

1. die Errichtung von Anlagen innerhalb und am Eingangsbereich der Höhlen, ausgenommen Fangnetze zu Zwecken der Forschung und fledermausfreundliche Schutzgitter in Abstimmung mit der Behörde;
2. die Nutzung der Höhlen als Lager- oder Veranstaltungsstätte;
3. das Betreten der Höhlen, ausgenommen der Durchgang des Wagenhüttentorbogens, die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, die Organe der Behörden oder der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht im Zuge von Amtshandlungen und Personen zur Erhebung von naturkundlichen Grundlagen in Abstimmung mit der Behörde.

## § 5

### Prüf- und Bewilligungsverfahren

Mit Ausnahme der forstrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Nutzung bedürfen alle anderen nicht gemäß § 4 verbotene Handlungen, wie bewilligungspflichtige Fällungen, die Aufforstung mit nicht standortgerechten Baumarten oder von Weideflächen, die Anlegung von Wegen, die Neuerschließung von Kletterrouten, das Fliegen mit Drohnen, die Anbringung von Sicherungseinrichtungen zum Schutz vor Steinschlag, einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Anlage 1 genannten Schutzgüter durch eine vom Land beauftragte, naturkundlich qualifizierte Person. Eine solche Handlung ist zulässig bei Vorliegen

1. eines für die Schutzgüter festgestellten unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses oder
2. einer Bewilligung.

## § 6

### Abgrenzung des Schutzgebietes

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes mit Position der Detailpläne im Maßstab 1:13:000 (Anlage 2) und von 2 Detailplänen im Maßstab 1:6.000 (Anlage 3).

## § 7

### EU-Recht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt berichtigt durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 70, umgesetzt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

## Anlage 1

**Schutzgut ist folgender prioritärer natürlicher Lebensraumtyp gemäß § 4 Z 19 StNSchG 2017:**

Lebensraum nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder

**Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensraumtypen und Tierarten gemäß § 4 Z 11 und Z 20 lit. a StNSchG 2017:**

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
6190	Lückiges pannonisches Grasland
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen

9130	Waldmeister-Buchenwald
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald
91K0	Illyrische Rotbuchenwälder
9410	Bodensaure Fichtenwälder

<b>Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II</b>		
<b>Code-Nr.</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
1303	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>
1304	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>
1307	Kleines Mausohr	<i>Myotis blythii</i>
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
1310	Langflügelfledermaus	<i>Miniopterus schreibersii</i>
1321	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
1323	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>

**Für die Steiermärkische Landesregierung:**